

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Helge Schwab (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/5253 –

Rettungsdienstgesetz – Nachfrage zur Verwaltungsvorschrift

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/5253** – vom 18. Januar 2023 hat folgenden Wortlaut:

Der Rettungsdienst dient dem gesundheitlichen Bevölkerungsschutz und ist somit eine öffentliche Aufgabe. Am 1. April 2020 ist das Rettungsdienstgesetzes (RettDG) in der Neufassung vom 11. Februar 2020 in Kraft getreten. Das Land, die Landkreise und kreisfreien Städte haben aufgrund des RettDG in einer sogenannten Mischfinanzierung die wesentlichen Investitionen für die technische Ausstattung sowie die bauliche Unterbringung der Leitstellen und Rettungswachen zu übernehmen.

Näheres zum Gesetz konkretisieren und regeln Verwaltungsvorschriften. Diese verwaltungsinternen Regelungen bestimmen die Umsetzung und das behördliche Handeln einer Verwaltung und begründen somit auch eine vergleichbare Praxis.

Bezugnehmend auf meine Kleine Anfrage vom 3. Dezember 2021, wurde seitens der Landesregierung der Erlass der Verwaltungsvorschrift für das RettDG für das erste Quartal 2022 angekündigt (siehe Drucksache 18/1736/1933).

Aus Mitteilungen der kommunalen Familie und aus aktuellen Presseberichten ist zu entnehmen, dass die notwendige Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des RettDG, welche für eine Planungs- und Finanzierungssicherheit notwendig ist, bisher noch nicht erlassen wurde.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wann wird die ausstehende Verwaltungsvorschrift erlassen werden?
2. Wie sieht die Landesregierung die Fördermöglichkeit eines notwendigen Neubaus einer Rettungswache, wenn eine Wache bisher in angemieteten Räumlichkeiten untergebracht war?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 08.02.2023

18/5411



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

8. Februar 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Helge Schwab (FREIE WÄHLER)
betr. „Rettungsdienstgesetz - Nachfrage zur Verwaltungsvorschrift“
- Drucksache 18/5253 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das formelle Verfahren zum Erlass der Verwaltungsvorschrift unter Beteiligung der zuständigen Ressorts und Dienststellen läuft aktuell.

Zu Frage 2:

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 17 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) können Mittel für bedeutende kommunale Vorhaben des Rettungsdienstes bereitgestellt werden. Ein bedeutendes Vorhaben ist im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 17 lit. c) LFAG die Neuerrichtung von Rettungswachen, soweit diese erforderlich sind, um die Hilfeleistungsfristen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Rettungsdienstgesetz (RettdG) zu gewährleisten und rettungsdienstliche Versorgungslücken zu schließen.

Eine Neuerrichtung ist das erstmalige Errichten einer Rettungswache an einer Örtlichkeit, an der bisher noch keine Rettungswache errichtet wurde. Keine Neuerrichtung ist der Bau einer Rettungswache innerhalb des Versorgungsbereiches



einer vorhandenen Rettungswache, die innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 15 Minuten erreicht werden kann. Insbesondere die Wiedererrichtung oder der Umbau einer Rettungswache stellt danach keine förderfähige Neuerrichtung dar. Sofern es bereits eine Rettungswache in einem Versorgungsgebiet gibt - gleichwohl welcher Rechtsnatur (Eigentum, Erbbaurecht, Miete, Pacht) - ist eine Förderung wie vorstehend dargestellt in diesem Versorgungsgebiet folglich nicht möglich. Weitere Einzelheiten werden sich aus der noch zu erlassenden Verwaltungsvorschrift ergeben.

Insofern wird eine Rettungswache, die am Standort oder im Einzugsbereich einer vorhandenen Rettungswache errichtet werden soll, nicht zuwendungsfähig sein.


Michael Ebling